

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11,12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 06.11.2002 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1 ORGANISATION; BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld.“

Die Freiwillige Feuerwehr der Kernstadt Hünfeld führt als Zusatz die Bezeichnung

- Stützpunkt-Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtteile der Stadt Hünfeld führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

- Dammersbach
- Großenbach
- Kirchhasel
- Mackenzell
- Malges
- Michelsrombach
- Molzbach
- Nüst
- Roßbach
- Rudolphshan/Oberfeld/Oberrombach
- Rückers
- Sargenzell

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren und stehen unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

- (4) Die in dieser Satzung benannten personellen Funktionen können gleichberechtigt von Männern oder Frauen ausgeübt werden.
Wird die Funktion von einer Frau ausgeübt, ändert sich die Bezeichnung von Stadtbrandinspektor in Stadtbrandinspektorin,
von Wehrführer in Wehrführerin,
von Stadtjugendfeuerwehrwart in Stadtjugendfeuerwehrwartin,
von Jugendfeuerwehrwart in Jugendfeuerwehrwartin.
Entsprechendes gilt für die jeweiligen Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichtigen bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Hünfeld weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hünfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hünfeld zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Hünfeld sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat der Stadt Hünfeld bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Der Feuerwehrausschuß der Stadtteilfeuerwehr kann hierzu angehört werden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Magistrat der Stadt Hünfeld kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – ggf. nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilungen seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In den Alters- und Ehrenabteilungen wird auf Antrag, unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

2.1.7

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld führen den Namen „Jugendfeuerwehr Hünfeld“ und den entsprechenden Zusatz der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Hünfeld sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Hünfeld.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. des Stellvertreters und der Jugendfeuerwehrwarte bzw. deren Stellvertreter als Leiter der Jugendfeuerwehren bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11 Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld (§16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In Ausnahmefällen können fehlende Lehrgänge unverzüglich nachgeholt werden.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hünfeld ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat der Stadt Hünfeld in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuß (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

2.1.7

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat der Stadt Hünfeld nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hünfeld ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Stadtbrandinspektor durch den Magistrat der Stadt Hünfeld zu verabschieden. Dies gilt ebenso für den stellvertretenden Stadtbrandinspektor.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. In Ausnahmefällen können fehlende Lehrgänge unverzüglich nachgeholt werden.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. In Ausnahmefällen können fehlende Lehrgänge unverzüglich nachgeholt werden.
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss-/Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld je ein Feuerwehrausschuß gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer oder dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektors sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, möglichst einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes sowie deren Stellvertreter erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

2.1.7

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermin sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter, dem hauptamtlichen Gerätewart sowie dem Leiter des zuständigen Fachbereiches oder dem Sachbearbeiter Feuerwehrwesen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat der Stadt Hünfeld mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter sind zu dieser Versammlung einzuladen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Bei der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sind ausschließlich die Mitglieder der Einsatzabteilungen stimmberechtigt. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§16 Wahlen des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Stadtjugendfeuerwehrwartes, deren Stellvertreter und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschüsse und der Brandschutzkommission

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Jugendwart, sein Stellvertreter sowie die beiden Mitglieder der Brandschutzkommission werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechen.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat der Stadt Hünfeld zu übergeben.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit.

§ 17 Brandschutzkommission

- (1) Der Magistrat der Stadt Hünfeld bildet zur Überwachung der der Stadt Hünfeld obliegenden Aufgaben des Brandschutzes eine Kommission (§ 72 HGO).
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (3) Als Mitglieder gehören der Kommission an:
 - a) ein vom Magistrat der Stadt Hünfeld gewählter Stadtrat
 - b) zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Stadtverordnete
 - c) der Stadtbrandinspektor
 - d) der stellvertretende Stadtbrandinspektor
 - e) der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr oder sein Stellvertreter
 - f) zwei von der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 u. 16) gewählte Vertreter der Einsatzabteilungen.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 12. Februar 1990, einschließlich des I. Nachtrages vom 15. Mai 1990 außer Kraft.

Hünfeld, den 06.11.2002

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Eberhard Fennel
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 04.12.2002)